

Kunst und Künstlern“ (S. 133—149) berührt kurz die Begegnung Niebuhrs mit Philipp Otto Runge, den er 1809 in Hamburg besuchte, wo er auch mit Perthes Bekanntschaft schloß, die zu einem zeitweilig regen Briefwechsel führte.

Lilli MARTIUS erwähnt in ihrer Abhandlung „Die landschaftliche Darstellung der schleswig-holsteinischen Westküste“ (S. 326—342) auch den Kreis junger Hamburger Künstler, die durch den Baron von Rumohr erst eigentlich zum unmittelbaren Darstellen der Natur angeregt wurden: Adolf Friedrich Vollmer, Otto Speckter, Friedrich Nerly, Hermann Kauffmann und Jakob Gensler, von denen die Hamburger Kunsthalle manches reizvolle holsteinische Landschaftsgemälde besitzt.

Hamburg.

A. Tecke.

WILHELM JOHNSEN. Das schöne Brunsbüttel. Schicksale und Denkmäler. Brunsbüttel 1951 (Verein für Brunsbüttler Geschichte) 104 S. 62 Abb.

Lebendig und frisch geschrieben, ansprechend in der äußeren Form, bietet dieses Buch, Vorläufer einer geplanten, umfassenden Chronik, eine vortreffliche Darstellung der wechselvollen Geschichte des süderdithmarsischen Kirchspiels Brunsbüttel. Die Vorzüge, die bereits frühere Arbeiten des Verfassers auszeichneten, seine sichere Benutzung archivalischer Quellen und die eingehende Behandlung kunstgeschichtlicher und volkskundlicher Fragen, geben dieser Schrift ihren besonderen Rang unter den jüngst erschienenen heimatkundlichen Werken unserer niederdeutschen Landschaft. Auf die vielfältigen wirtschaftlichen Beziehungen zu Hamburg, die gleichzeitig einen Import hamburgischer Kunsterzeugnisse mit sich brachten, wird wiederholt hingewiesen. Von den in Brunsbüttel tätigen hamburgischen Handwerkern und Künstlern werden namentlich der Kupferschmied Jürgen Hein (1656), der Dachdeckermeister Johann Frisch (1726), der Bildhauer Hans Eckermann, der Tischler Hans Reyer (beide 1724) und die Glockengießer Johann Valentin Möller, Johann Andreas Bieber (1721) und Johann Nikolaus Bieber (1774) im Zusammenhang mit ihren Arbeiten genannt. Auch der Schützensvogel (1585) und ein wesentlicher Teil des Kirchensilbers (Weinkanne 1641) und Abendmahlskelche (um 1650 und 1714) sind als Arbeiten hamburgischer Goldschmiede nachgewiesen.

Hamburg

H. Thomsen

HEINZ STOOB, Die dithmarsischen Geschlechterverbände. Grundfragen der Siedlungs- und Rechtsgeschichte in den Nordseemarschen. Verein f. Dithm. Landeskunde. Heide 1951. 6 Karten mit Deckblättern. 8° Halbl. 208 S. 10,— DM.

Die vorliegende Arbeit im Rahmen dieser Zeitschrift anzuzeigen, hat vor allem den Grund, daß sie den tiefgreifenden Einfluß der Hansestadt auf die Anrainer der Unterelbe an dem Sonderfall der Dithmarscher aufzeigt. Der wirtschaftliche Aufschwung im 13. Jahrhundert und der zunehmende Seehandel drängten die Hamburger in eine Auseinandersetzung mit den nahezu autonomen Landschaften an der Elbemündung, in der es darum ging, den Kaufmann von der Geißel des Strandrechtes, das die Anlieger mit aller Härte ausübten, zu befreien. Handel und Verkehr konnten nur auf friedlichen, gesicherten Straßen gedeihen, und so sehen wir die Hansestadt seit 1281 bemüht, die Dithmarscher mit einer Reihe von Verträgen zu binden.

Was ihr als Vertragspartner entgegentritt, sind die Geschlechter, Personalverbände von ganz eigentümlicher Beschaffenheit. Sie sind nicht identisch mit den Sippen, die in Holstein bspw. auch „Geschlecht“ (1585) genannt werden, sondern stellen Genossenschaften von mehreren Sippen dar.

St. hat Entstehung, Wesen und Niedergang des dithmarsischen Geschlechterwesens behandelt, in einer Weise, daß man die Arbeit in ihrem methodischen Gang als vorbildlich und ihr Ergebnis als endgültig bezeichnen muß, soweit man im wissenschaftlichen Bereich davon reden kann. Dem Verfasser fehlte es wahrlich nicht an Vorarbeiten. Namen wie Niebuhr, Dahlmann, Michelsen, Nitzsch, Waitz u. a. zeigen die Etappen des Weges an, den man seit den Tagen der Romantik betreten hatte. So umfangreich die Literatur, so spärlich das (schriftliche) Quellenmaterial! Erschlossen sich St. neue Erkenntnismöglichkeiten? Das Eigene seiner Arbeit ist, daß er die Geschlechter in relativer Chronologie gruppenweise geordnet und im Vergleich mit ähnlichen Erscheinungen an der Nordseeküste als agnatisch gegliederte Siedlungsgenossenschaftsverbände erwiesen hat.

Siedlungsgeographie, Archäologie, Ortsnamenkunde, Volkskunde, Sprachwissenschaft und Rechtsvergleichung sind die Mittel, deren Handhabung er glänzend versteht. Hier zeigt sich die Fruchtbarkeit jenes methodischen Ansatzes, den Prof. Aubin von der Hamburger Universität seine Schüler, zu denen St. zählt, lehrt. Das hindert den Verf., in den Fehler zu verfallen, das Problem allein in seiner lokalen Begrenztheit zu sehen.

Den Gängen der soliden Untersuchung im einzelnen nachzugehen, muß der Rezension erspart bleiben, so gewinnreich dies wäre. Z. B. wird jeder, der sich mit den holsteinischen und niederelbischen Ortsnamen beschäftigt, das Werk lesen müssen. Denn die Bedeichung um 1000 ist ein Terminus ante quem, der für die typologische Behandlung der ON auf -wurt, -buren, -fleth und -büttel sehr wichtig ist; zugleich ein Terminus post quem für die -husen, -wisch u. a. Doch soll sich der Heimatkundler immer bewußt sein, daß diese Typenreihen Schema sind und durch andere siedlungsgeschichtliche Beobachtungen aufgelöst werden können. Leicht kann eine solche schematische Zeitansetzung wie 600 als Beginn der -büttel-Periode Unheil anrichten. Solche Daten sind eben nicht mehr als Fähnchen im Manöverfeld.

Das Ergebnis der St.schen Arbeit ist folgendes, wobei das Gesicherte der älteren Forschung mit verwendet ist: Auf dem erhöhten Marschstreifen, der im Zuge der Anschlickung entstanden ist, lassen sich die sächsischen Leute von der angrenzenden Geest nieder (die Theorie von der friesischen Abkunft eines Großteils der Marschbewohner ist überholt) und errichten zum Schutze gegen Sturmfluten künstliche Erdhügel, die sog. Wurten oder Warften. Erste Beispiele lassen sich für das 3. vorchr. Jahrhundert nachweisen. Die zunehmende Bevölkerung machte eine Erweiterung der Siedelfläche erforderlich. Die langgestreckte Reihe der Wohnhügel schließt um 1000 der erste Seedeich, der „goldene Ring“. Neue Arbeit harrt der Wurtensiedler. Es gilt das Marschgebiet zwischen Deich und Geestrand urbar zu machen. Dies geschieht, indem die Wurtsippen sich zu Zweckverbänden zusammenschließen, um der Schwierigkeiten in gemeinsamer Anstrengung Herr zu werden. Sie legen ganz rational die Marschhufendörfer an, deren Name Geschlechternamen + -husen oder -wisch u. ä. enthält. Der ersten Ausbaulinie folgt die zweite und dritte, deren ON-Endung die Nähe des siedlungungünstigen sog. Siet-(=Tief-)landes anzeigt, denn sie lautet auf -moor, -see u. ä. Die neugebildeten Siedlungsgenossenschaften heißen „Geschlechter“ (slacht), ihre Untergruppen „Temedede“ (=Nachkommenschaft) und „Kluft“ (=Spaltung), wobei letztere jünger ist. Der fruchtbare Boden der gewonnenen Marsch macht die Neusiedler reich und mächtig. Im Geschlechterverband finden sie die Einung, sich gegen die älteren Wurtsippen durchzusetzen, die im Volksbezirk, dem Kirchspiel, das Wort führen. Um sich gegen die andrängenden „Siedlungsgeschlechter“, wie St. die älteste Gruppe der Geschlechter nennt, zu behaupten, schließen sich die Wurtsippen ihrerseits zusammen, sogar die Geestsippen übernehmen diese Organisationsform, um der reichen Marsch begegnen zu können. Wie revolutionierend dieser Prozeß ist, kann man auch daraus ersehen, daß die landesherrlichen Beamten, die Vögte des Bremer Erzbischofs, den Geschlechterverband der Vogdemannen bilden. Die Adligen, die sich der Standesnivellierung entziehen wollen, verlassen in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts das Land und siedeln sich in Ostholstein und Mecklenburg an. Das Geschlecht hat gesiegt. Seinen weitreichenden Einfluß konnte es auf den Gebieten des Nachbarschaftswesens, in der Heeresgliederung (die Woldermannen stellten allein 509 wehrhafte Männer ins Feld!) und im Gericht geltend machen.

Die Durchsetzung des Landes mit Geschlechterverbänden mußte notwendigerweise die Kirchspielsverfassung schwächen. Die Kirchspielsorgane sehen sich außerstande, der Anarchie der Geschlechterfehden zu begegnen. Mit einem solchen Partner ist für Auswärtige schlecht zu verhandeln. Vergeblich sucht Hamburg mit den Geschlechtern einig zu werden, dann schwenkt es auf eine andere Politik ein, die der Einmischung. Es stellt sich hinter die Kräfte im Lande, die eine Stärkung der Kirchspiele und der Landesorgane anstreben. In der letzten entscheidenden Auseinandersetzung zwischen den Geschlechtern und Kirchspielen, der Fehde um Radelef Kersten, siegen die Norderkirchspiele und mit ihnen die Hansestadt. Dem Friedensschluß von

1442 folgen die Aufzeichnung des Landrechts im Jahre 1447 und die Einsetzung des obersten Appellationsgerichtes der 48 Landesverweser — Rechtskodifikation und institutionelle Festigung auf Landesebene waren als Grundlage für ein geordnetes Vertragswesen geschaffen.

Die Geschlechter treten nunmehr in ihrer politischen und gerichtsmäßigen Bedeutung zurück. Der neue Geist der Reformation trifft sie, die „unchristlichen“, am Nerv. Der Reinigungseid und die Pflicht zur Blutrache werden abgeschafft (1538, 1554). Damit war dem Geschlechterwesen der tragende Grund entzogen, und wenn das auch nicht die Ursache für den Untergang Dithmarschens im Jahre 1559 war, so doch ein Grund mit, daß die von der geschichtlichen Entwicklung überholte Form der autonomen Bauerngemeinde dem Fürstenstaat zum Opfer fiel.

Hamburg

H. Ramm

Zur Rechtsgeschichte der Territorialgewässer: Reede, Strom und Küstengewässer. (Abh. Akad. Wiss. Berlin, Phil. Hist. Kl. Jg. 1948 Nr. 2), Berlin, Akademie-Verlag, 1949, 19 Seiten.

In dem nun schon mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Streit zwischen dem Lande Lübeck und dem Lande Mecklenburg, in welchem der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 6./7. Juli 1928 zu Gunsten Lübecks entschieden hatte, standen sich zwei Ansichten über die Erstreckung des Herrschaftsbereichs des Landes auf die Flußmündung und das davorliegende Seegebiet schroff gegenüber. Hatte doch Mecklenburg durch eine Polizeiverordnung im Jahre 1925 die Wasserfläche vor dem Ausfluß der Trave, soweit sie dem mecklenburgischen Ufer bis zur Mündung des Baches Harkenbeck vorgelagert war, als mecklenburgisches Hoheitsgewässer beansprucht und im Verfolg davon den Fischfang durch Lübecker Fischer in diesen Gewässern mit Polizeigewalt zu verhindern versucht. Mecklenburg vertrat die Auffassung, daß die Gewässer vor seinen Küsten in einem Drei-Meilen-Bereich seiner Hoheit unterständen, und sah die historische Legitimation hierfür vor allem darin, daß bereits seit dem 13. Jahrhundert von einem landesherrlichen Regal am gesamten Küstengewässer gesprochen werden könne. Demgegenüber vertrat Lübeck, gestützt auf das Gutachten von RÖRIG, die Meinung, daß das strittige Meergebiet deshalb der Gebietshoheit Lübecks unterstehe, weil es Teil des „Stromes und Gebietes“ der Trave sei, wobei sich schon im Mittelalter gewohnheitsrechtlich ein Recht am „Strom“ entwickelt habe.

RÖRIG, der über sein damaliges Gutachten hinaus in dem hier anzuzeigenden Akademievortrag diesen Rechtsfall in Parallele setzt zu Erkenntnissen, die der Leydener Rechtshistoriker MEIJERS 1940 in seiner Arbeit über „Des Graven Stroom“ für die flandrische Küste gewonnen hatte, sieht das Bedeutsame vor allem darin, daß die Rechtsverhältnisse der Küstengewässer nicht immer ausschließlich von dem angrenzenden Küstenstreifen aus beurteilt